

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2026

Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Richtlinie über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften beschlossen:

1. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Lehrschwimmbecken

- 1.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der Lehrschwimmbecken Dietrich-Bonhoeffer-Straße und Leonhardstraße wird je Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **1,63 EUR netto** erhoben. Für die Energiekostenbeteiligung wird in den Lehrschwimmbecken eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen ($47 \times 1,63 \text{ EUR} = 76,61 \text{ EUR}$ netto Jahresbetrag für eine Nutzungsstunde) zugrunde gelegt.

2. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhallen

- 2.1 Für die regelmäßige Nutzung (Trainingsbetrieb) der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen wird je Hallennutzungseinheit und Nutzungsstunde eine Energiekostenbeteiligung in Höhe von **0,76 EUR netto** erhoben. Als Hallennutzungseinheit werden die Hallenteile der Sporthallen angenommen (Einfachsporthalle = 1 Hallennutzungseinheit, Mehrfachsporthallen = 2 bzw. 3 Hallennutzungseinheiten). Für die Berechnung der Energiekostenbeteiligung wird eine jährliche Nutzungskapazität von bis zu 47 Wochen ($47 \times 0,76 \text{ EUR} = 35,72 \text{ EUR}$ netto Jahresbetrag je Stunde/je Hallennutzungseinheit) zugrunde gelegt. Beschränkt sich die regelmäßige Nutzung auf den Zeitraum 1.11. bis 31.03. jeden Jahres (Winterzeit) bzw. 01.04 bis 31.10 jeden Jahres (Sommerzeit) werden die ermittelten Energiekosten entsprechend aufgeteilt.
- 2.2 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen der Turnhallen und Mehrzweckhallen.
3. Sofern die Lehrschwimmbecken sowie Sport- und Mehrzweckhallen aufgrund von Sanierungsarbeiten bzw. Bauarbeiten längerfristig nicht genutzt werden können, werden diese Schließzeiten in den zu berechnenden Jahreswochen in Abzug gebracht.

4. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung von Sportplatzanlagen (einschließlich Sportheime/Umkleidegebäude)

- 4.1 Die Stadt Herzogenrath trägt die Kosten für die Be- und Entwässerung der Sportplatzanlagen zu 100 %. Darüber hinaus übernimmt die Stadt 85 % der jährlichen Gesamtenergiekosten, die auf den Vereinsbetrieb der Sportplatzanlagen entfallen. Die restlichen Energiekosten sind von den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen zu tragen, die die Sportplatzanlagen regelmäßig für ihren Trainingsbetrieb nutzen.
- 4.2 Bei Sportplatzanlagen, die durch mehrere ortsansässige Vereine/Vereinigungen genutzt werden, ist unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsstunden eine Aufteilung der Kosten vorzunehmen.
- 4.3 Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Sportplatzanlagen bei Einzelveranstaltungen sowie regelmäßige Einzelnutzungen durch andere als den/die Hauptnutzer richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die Sportplätze der Stadt Herzogenrath.

5. Energiekostenbeteiligung für die Nutzung anderer städtischer Einrichtungen

- 5.1 Für die Abrechnung sonstiger städtischer Einrichtungen (Aulen, Bürgerhäuser, Klassenräume usw.), die auf den Vereinsbetrieb entfallen und regelmäßig genutzt werden, gelten festgelegte Pauschalen, die dem beigefügten Anhang zu entnehmen sind.
- 5.2 Das Nutzungsentgelt bei Einzelveranstaltungen richtet sich nach der jeweils gültigen Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen, den Benutzungsordnungen der Bürgerbereiche in den Bürgerzentren Oststraße und Comeniusstraße sowie die dazugehörigen Entgeltordnungen.

- 6. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung erfolgt im 4. Quartal des aktuellen Jahres. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für die Lehrschwimmbecken und Sporthallen erfolgt auf Grundlage der Nutzungsstunden des aktuellen Jahres. Die Abrechnung der Energiekostenbeteiligung für die Sportheime, Umkleidegebäude und Sportplatzanlagen erfolgt auf der Grundlage der Verbräuche des Vorjahres und der Nutzungsstunden des aktuellen Jahres.

Mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz müssen auch Personen des öffentlichen Rechts für Leistungen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Sobald dieses Umsatzsteuergesetz auch bei der Stadt Herzogenrath Anwendung findet, werden die Nettobeträge der Pauschalen mit der gesetzlichen Umsatzsteuer aufgerechnet.

7. Aufgrund von Kostenveränderungen in der Energiebranche werden die Pauschalen alle 3 Jahre entsprechend angepasst. Die nächste Anpassung findet somit im Jahr 2028 statt und wird ab dem 01.01.2029 geltend. Für die Berechnung des Energiepreisindex gemäß des monatlichen Verbrauchspreisindex des Statistischen Bundesamtes (Haushaltsenergie) wird ab 2025 der Zeitraum August bis Juli zugrunde gelegt.
8. Die „Richtlinie der Stadt Herzogenrath über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften“ tritt ab dem **01.01.2026** in Kraft. Die vom Rat der Stadt Herzogenrath am **13.06.2023** beschlossene Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.

Herzogenrath, 17.03.2026

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister